



Referat 523

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
TELEFON +49 228 99 529-3376  
FAX +49 228 99 529-4262  
E-MAIL [523@bmel.bund.de](mailto:523@bmel.bund.de)  
INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
GESCHÄFTSZEICHEN 523-65105/0006  
DATUM 17. Juni 2022

Ausschließlich per E-Mail

**Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach Umweltinformationsgesetz (UIG)  
Ihre E-Mail vom 26.05.2022**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26.05.2022, in der Sie mit Blick auf die in der REACH- und der CLP-Verordnung verankerte Chemikaliensicherheit um Auskunft bitten,

ob ein Monitoring-Programm zur Überprüfung der Bundesländer existiert, inwieweit diese ihrerseits die Kommunen dazu anhalten, die Ahndung von Verstößen sowie die Kontrolle von Waren und Internetangeboten im Chemikalienrecht wahrzunehmen. Dazu bitten Sie ferner um Mitteilung, welche Personalausstattung (in Vollzeitäquivalente) zur Wahrnehmung dieser Aufgabe je 100k Einwohner o.ä. mitgeteilt wurde, wie die Kommunen die jeweiligen Stellen bewerten (z.B. gehobener Dienst) und ob bekannt ist, wie viele Außeneinsätze (Vor-Ort-Kontrollen) es zur Wahrnehmung der o.g. Aufgabe pro Kommune und Jahr gab.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 3 Absatz 1 Satz 1, 12 Absatz 1 UIG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Das Umweltinformationsgesetz gewährt nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG zwar grundsätzlich jeder Person einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen gegenüber bestimmten

informationspflichtigen Stellen (§ 2 Absatz 1 UIG), ohne dass ein rechtliches Interesse dargelegt werden muss. Voraussetzung ist allerdings, dass die informationspflichtige Stelle tatsächlich über die begehrten Umweltinformationen verfügt (§ 2 Absatz 4 UIG) und zudem keine Ablehnungsgründe vorliegen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

Mit Ihrer Anfrage bzgl. eines Monitoring-Programms im oben beschriebenen Umfang erbitten Sie zwar Umweltinformationen gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 3 Buchst. b) UIG. Leider sind die von Ihnen angefragten Umweltinformationen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jedoch nicht vorhanden, so dass kein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen besteht (§ 2 Absatz 4 Satz 1 UIG). Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung sieht das UIG nicht vor. Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

Ungeachtet dessen möchte ich Sie aber darauf hinweisen, dass mit Blick auf die REACH-Verordnung das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (Anschrift: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn; [www.bmu.de](http://www.bmu.de)) sowie mit Blick auf die CLP-Verordnung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Anschrift: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Rochusstraße 1, 53123 Bonn; [www.bmas.de](http://www.bmas.de)) über die begehrten Umweltinformationen verfügen könnten. Ich stelle anheim, den Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen bei diesen Stellen erneut zu stellen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Absatz 1 Satz 1 UIG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.